

Anlage

zu vorstehender Bekanntmachung

**Vereinbarung
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
über den gegenseitigen Schutz von Urheberrechten**

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken haben,

ausgehend von dem Bestreben, zum weiteren Ausbau der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des gegenseitigen Austausches von Kulturschätzen durch die Nutzung von Werken der Wissenschaft, Literatur und Kunst beizutragen und als notwendig anerkennend, Bedingungen und einen Weg des gegenseitigen Schutzes der Urheberrechte zu schaffen,

beschlossen, folgende Vereinbarung abzuschließen und haben zu diesem Zweck zu ihrem Bevollmächtigten ernannt:

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik,
Minister für Kultur, Hans-Joachim H o f f m a n n ,

die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken,

Vorsitzender des Vorstandes der Allunionsagentur für Urheberrechte, Boris D. P a n k i n ,

die nach dem Austausch ihrer Vollmachten, die in der richtigen Form und völlig in Ordnung befunden wurden, folgendes vereinbarten:

Artikel 1

Jede vereinbarende Seite:

- a) fördert die Herausgabe von Werken der Wissenschaft, Literatur und Kunst, die von Bürgern der anderen vereinbarenden Seite geschaffen werden;
- b) fördert die Aufnahme von dramatischen, musik-dramatischen, Musik- und choreografischen Werken, die von Bürgern der anderen vereinbarenden Seite geschaffen wurden, ins Repertoire der Theater, Orchester, von Musikkollektiven und Solisten ihres Landes.

Artikel 2

Jede vereinbarende Seite erkennt die Urheberrechte der Bürger der anderen vereinbarenden Seite für Werke der Wissenschaft, Literatur und Kunst an, unabhängig vom Ort ihrer Erstveröffentlichung, und schützt diese Rechte zu den gleichen Bedingungen, die durch Gesetz auch für die eigenen Bürger geschaffen wurden.

Eine gleichzeitige Herausgabe von unveröffentlichten Werken in beiden Ländern, eine Erstveröffentlichung auf dem Territorium der anderen vereinbarenden Seite sowie eine Verbreitung in dritten Ländern von Werken der Autoren der einen Seite durch Organisationen der anderen Seite kann bei Vereinbarung entsprechender kompetenter Organisationen beider Seiten in jedem konkreten Fall verwirklicht werden.

Artikel 3

Die Erbrechte für Werke, auf die sich das gegenwärtige Abkommen bezieht, werden für 25 Jahre gesichert, gerechnet

vom ersten Januar des Jahres, das auf den Tod des Autors folgt

In bezug auf die Werke der eigenen Bürger sowie in bezug auf die Werke, die erstmalig auf dem Territorium einer vereinbarenden Seite veröffentlicht wurden, wird in diesem Lande eine Schutzfrist gewährt, die sich nach der Gesetzgebung des Landes richtet.

Artikel 4

Die Verrechnung der Autorenvergütung geschieht in der Währung des Staates, auf dessen Territorium das Werk genutzt wurde, und in Übereinstimmung mit der geltenden Ordnung für die Verrechnung nichtkommerzieller Zahlungsverpflichtungen.

Artikel 5

Die praktische Realisierung der gegenwärtigen Vereinbarung obliegt den Institutionen zum Schutze des Urheberrechts der vereinbarenden Seiten. Diese Institutionen schließen untereinander Arbeitsvereinbarungen über den Weg der Gewährung der Rechte zur Nutzung der entsprechend dem gegenwärtigen Vertrag geschützten Werke, über die Unterstützung der Bürger zum Schutze ihrer Urheberrechte, über den Weg der Auszahlung des den Autoren zustehenden Honorars, über das System der gegenseitigen Verrechnungen, über den Weg der Besteuerung der Autorenvergütung.

Artikel 6

Unter die gegenwärtige Vereinbarung fällt jede Nutzung geschützter Werke, die nach Inkrafttreten der Vereinbarung auftreten wird.

Artikel 7

Die gegenwärtige Vereinbarung berührt nicht die Verpflichtungen und Rechte der vereinbarenden Seiten in bezug auf andere internationale Vereinbarungen.

Artikel 8

Die gegenwärtige Vereinbarung kann verändert und ergänzt werden nach Absprache beider Seiten auf der Grundlage von Vorschlägen jeder Seite.

Artikel 9

Die gegenwärtige Vereinbarung wird für eine Frist von drei Jahren getroffen und tritt am 1. Januar 1974 in Kraft

Die Gültigkeitsfrist der Vereinbarung verlängert sich jedesmal automatisch um drei Jahre, wenn keine der vereinbarenden Seiten nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf der entsprechenden Frist die Vereinbarung für ungültig erklärt

Ausgefertigt am 21. November 1973 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und russischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen rechtsverbindlich sind.

Als Bevollmächtigter der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
Als Bevollmächtigter der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Hans-Joachim H o f f m a n n

P a n k i n